

VERORDNUNG
betreffend Unterhalt der Strassen
und Brücken der Korporation Uri

vom 1. Februar 1919

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Allmendaufseher

Die allgemeine Aufsicht über den Unterhalt der Korporationsstrassen obliegt dem zuständigen Allmendaufseher.¹⁾

Artikel 2 Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis der Strassenwärter soll durch einen von der Wahlbehörde abzuschliessenden Vertrag geordnet werden. Die Amtsperiode ist auf zwei Jahre festgesetzt, beginnend und endigend mit dem Kalenderjahr. Die gegenseitige Kündigung beträgt drei Monate; wird jedoch vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so gilt der Vertrag stillschweigend als verlängert für eine weitere Amtsperiode von zwei Jahren.

Artikel 3 Auflösung

Durch den Inhaber des Amtes kann das Anstellungsverhältnis nur auf Ablauf einer Amtsperiode gelöst werden; davon ausgenommen sind Wegzug, Krankheit oder Todesfall.

Artikel 4 Entlohnung

Der Anstellungsvertrag regelt die Entlohnung. Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage eines Rapportbüchleins hin.

Artikel 5 Unfallversicherung

Die Strassenwärter und das Hilfspersonal werden durch die Korporation gegen dienstliche Unfälle versichert.

Artikel 6 Pflichtenheft

Die Verrichtungen und Pflichten der Strassenwärter legt das vom Engeren Rat zu erlassende Pflichtenheft fest.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

174.31

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber